

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.03.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0403

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der
Bundesärztekammer (BÄK) vom 28.6.2020**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung zu Umsetzung der Gesetzesänderung des Transfusionsgesetzes

BEZUG Ihre Email vom 15.02.2021

Sehr [REDACTED]

da meiner Auffassung nach im vorliegenden Fall die BÄK Verwaltungshelfer sein könnte, habe ich mit dem BMG Kontakt aufgenommen. Hierbei teilte mir das BMG mit, dass die BÄK hier eine eigene Aufgabe wahrnehme und nicht zur Erfüllung einer Aufgabe des BMG herangezogen werden würde. Diese Aufgabe sei der BÄK nicht vom BMG, sondern vom Gesetzgeber übertragen. Somit sei die BÄK nicht Verwaltungshelfer, sondern hinsichtlich dieser Aufgabe selbst Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Der Antrag wäre direkt an die BÄK zu richten.

Von besonderer Bedeutung im Antwortschreiben des BMG finde ich die Information, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe „Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“, bestehend aus Vertretern des Arbeitskreises Blut nach § 24 Transfusionsgesetz (TFG), des Ständigen Arbeitskreises „Richtlinie Hämotherapie nach §§ 12a und 18 TFG“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer (BÄK), des Robert Koch-Instituts (RKI), des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), am 3. November 2020 Beratungen aufgenommen habe. Derzeit werde überprüft werden, ob die aktuellen medizinischen-wissenschaftlichen und epidemiologischen Daten weiterhin die in der Richtlinie Hämotherapie vorgesehenen Ausschluss- und Rückstellungstatbestände für Personen mit sexuellem Risikoverhalten erforderlich machen. Ziel der Arbeitsgruppe sei die Erstellung eines Empfehlungspapiers mit einem auf der Beibehaltung oder Ände-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

zung der Ausschluss- und Rückstellungstatbestände lautendem Votum, welches dem weiteren Verfahren bei der BÄK zugrunde gelegt werden würde.

Das BMG geht deshalb davon aus, dass einer Herausgabe der von Ihnen beehrten Informationen zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens der Richtlinie Hämotherapie im Moment der temporäre Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 3b IFG, Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden entgegen stehen könne, da es sich um ein derzeit laufendes Verfahren handelt, das durch den Informationszugang gefährdet werden könnte.

Ich stelle Ihnen deshalb anheim Ihren Antrag auf Informationszugang mit den inzwischen gewonnenen Verwaltungsinformationen bei der BÄK erneut zu stellen. Selbstverständlich können Sie mich bei Bedarf jederzeit um Vermittlung bitten.

Falls für Sie dienlich, sind die Inhalte der zwei erfolgten o.g. Arbeitsgruppen-Sitzungen in der Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 148, BT-Drucks 19/24261, S. 108 (1. Sitzung) sowie auf die Schriftliche Frage Nr. 94, BTDrucksache19/26440 (2. Sitzung) zu finden und für Sie im Anhang angefügt. Diese sind auch im Internet frei zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.